

## Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • 2 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.längenfeld.at gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 23.12.2024

Zahl: 031-3/2024.

Betr.: Gemeinde Längenfeld;

Erlassung 1. Änderung Bebplan "B65 Lehnerau 3" & 1. Änderung erg. Bebplan

"B65/E18 Lehnerau 3 - Schöpf J."

# <u>K u n d m a c h u n g</u>

### <u>über die Auflage eines Bebauungsplanes</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 zu Tagesordnungspunkt 16. gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBI. Nr. 85/2023, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "B65 Lehnerau 3" sowie der 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes

### "B65/E18 Lehnerau 3 - Schöpf J."

im Bereich einer TF des Gst 12201/3 (zum Teil), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24014\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 1aend\_bpe\_b65-e18.mxd vom 31.10.2024) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

#### vom 23.12.2024 bis einschließlich 20.01.2025.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter <a href="https://www.längenfeld.at">https://www.längenfeld.at</a> abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "B65 Lehnerau 3" sowie der 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes "B65/E18 Lehnerau 3 – Schöpf J." gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf

der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Angeschlagen am 23.12.2024,

abgenommen am 28.01.2025.

I.A.